	G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 36/2026**

Abteilung:	4
Sachbearbeiter:	Herr Hannen
Aktenzeichen:	902.403-010/003
Datum:	01.04.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**16.04.2026**	**öffentlich**	

Hebesatzsatzung;
hier: Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Hebesatzsatzung für das Jahr 2026 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	995 v. H.
Grundsteuer B	1.195 v. H.
Gewerbesteuer	510 v. H.

Finanzielle Auswirkungen ?	**Ja**
Produkt:	**91611**

Sachverhalt:

Ursprünglich war vorgesehen, die Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 zu beschließen – basierend auch auf dem Haushaltssicherungskonzept 2026–2036, das unter anderem eine Erhöhung der Grundsteuer A auf 990 v. H., der Grundsteuer B auf 1.295 v. H. (mit jährlicher Steigerung) sowie der Gewerbesteuer auf 550 v. H. (mit Evaluierung 2031) vorsah.

Nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss vom 26. März 2026 zeigte sich, dass diese Vorschläge politisch nicht mehrheitsfähig sind. Eine unveränderte Fortführung der ursprünglichen Beratungsfolge (HFA → Rat) hätte daher das Risiko einer Ablehnung des Haushaltsplans 2026

sowie des Haushaltssicherungskonzepts 2026–2036 – und damit verbunden auch der Realsteuerhebesätze – nach sich gezogen. Dies hätte den Rückfall auf die Vorjahreshebesätze (Grundsteuer A: 870 v. H., Grundsteuer B: 950 v. H., Gewerbesteuer: 510 v. H.) zur Folge gehabt – mit erheblichen Mindererträgen, die die Haushaltslage 2026 weiter verschlechtern und die Genehmigungsfähigkeit von Haushalt sowie Haushaltssicherungskonzept nahezu ausschließen würden.

Daher soll die Hebesatzsatzung nun direkt im Rat beschlossen werden, um zumindest die politisch voraussichtlich mehrheitsfähigen Hebesätze (Grundsteuer A: 995 v. H., Grundsteuer B: 1.195 v. H., Gewerbesteuer: 510 v. H.) verbindlich festzulegen und die notwendigen Mehrerträge für 2026 zumindest teilweise sicherzustellen.

Die zu beschließende Hebesatzsatzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Bei der Grundsteuer A erfolgt eine Erhöhung des Hebesatzes von 870 v. H. auf 995 v. H. Diese Festsetzung ist angemessen und stabilisiert das Steueraufkommen bei einem Niveau von rund 200.000 €.

Bei der Grundsteuer B wird der Hebesatz von 950 v. H. auf 1.195 v. H. angehoben. Bei einem Hebesatzpunkt, der im Durchschnitt mit knapp über 3.000 € angesetzt werden kann, ergibt sich durch die Erhöhung um 245 Punkte ein zusätzliches Aufkommen von rund 750.000 €.

In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass der vom Land mitgeteilte aufkommensneutrale Hebesatz bereits bei 1.092 v. H. liegt und es sich somit um eine Steigerung des Gesamtsteuerkommens von rd. 9 % handelt.

Die Gewerbesteuer bleibt mit 510 v. H. unverändert; es sind daher keine Mehrerträge zu erwarten. Dies geschieht mit dem Fokus darauf, dass sich Betriebe in Hürtgenwald ansiedeln, insbesondere im künftigen Gewerbegebiet Germeter.

Insgesamt ist die geplante Festsetzung der Hebesätze bei den Grundsteuern unabdingbar, um zumindest teilweise die höhere Belastungen der Transferaufwendungen von rd. 2 Mio. € in 2026 zu kompensieren.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Die Festsetzung der Hebesatzsatzung fällt in die Satzungskompetenz der Gemeinde Hürtgenwald gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Danach darf die Gemeinde ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Ein Genehmigungsvorbehalt durch die Kommunalaufsicht besteht für Hebesatzsatzungen nicht – der Rat darf sie daher unmittelbar beschließen.

Sollte die Hebesatzsatzung abgelehnt werden, greift weiterhin § 82 GO NRW. Danach darf die Gemeinde in der sog. vorläufigen Haushaltsführung „Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben“. Dies würde im Jahr 2026 bedeuten:

Grundsteuer A: 870 v. H. (statt 995 v. H.)
Grundsteuer B: 950 v. H. (statt 1.195 v. H.)
Gewerbesteuer: 510 v. H. (unverändert)

Eine Fortgeltung der Vorjahreshebesätze würde zu erheblichen Mindererträgen führen – insbesondere bei der Grundsteuer B, wo ein Mehrertrag von rund 750.000 € entfallen würde.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, dem Beschlussvorschlag zu folgen und die Hebesatzsatzung zu beschließen, um zumindest die nach aktuellem Diskussionsstand voraussichtlich mehrheitsfähigen Hebesätze veranlagen zu können.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister